

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.09.1984

Geschäftszahl

83/02/0411

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 82/03/0144 E 14. September 1983 VwSlg 11135 A/1983 RS 5

Stammrechtssatz

Wenn sich die Unfallsbeteiligten (Schädiger und Geschädigter) dem Vor- und Zunamen, der Beschäftigung und dem Wohnort nach kennen, ist ein Identitätsnachweis nicht erforderlich. Die Unterlassung der Meldung stellt in einem solchen Fall gem § 99 Abs 6 lit a StVO keine Verwaltungsübertretung dar.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1984:1983020411.X01